

Zentrale Mandantenummer

Mandantenbezeichnung

Straße/Lagebezeichnung

Hausnummer	PLZ	Ort

Mehrere Gemeinden*

<i>*Erstreckt sich das Grundstück oder der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft über mehrere hebeberechtigte Gemeinden?</i>

Hebesatz

Bodenrichtwert je m²

Fläche in m²

Baujahr

Gemarkung

Grundbuchblatt

Flur

Flurstück: Zähler/Nenner

Eigentumsverhältnisse	
<input type="checkbox"/>	Alleineigentum einer natürlichen Person
<input type="checkbox"/>	Alleineigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts
<input type="checkbox"/>	Alleineigentum einer unternehmerisch tätigen juristischen Person
<input type="checkbox"/>	Alleineigentum einer nicht unternehmerisch tätigen juristischen Person
<input type="checkbox"/>	Ehegatten/Lebenspartner
<input type="checkbox"/>	Erbengemeinschaft
<input type="checkbox"/>	Bruchteilsgemeinschaft
<input type="checkbox"/>	Grundstücksgemeinschaft ausschließlich von natürlichen Personen
<input type="checkbox"/>	Grundstücksgemeinschaft ausschließlich von juristischen Personen
<input type="checkbox"/>	andere Grundstücksgemeinschaft

Art des Grundstücks	
<input type="checkbox"/>	unbebautes Grundstück
<input type="checkbox"/>	Einfamilienhaus
<input type="checkbox"/>	Zweifamilienhaus
<input type="checkbox"/>	Mietwohngrundstück
<input type="checkbox"/>	Wohnungseigentum
<input type="checkbox"/>	Teileigentum
<input type="checkbox"/>	Geschäftsgrundstück
<input type="checkbox"/>	gemischt genutztes Grundstück
<input type="checkbox"/>	sonstiges bebautes Grundstück
<input type="checkbox"/>	

Baudenkmal
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Fläche des Grundstücks in m²

Nummer der Nutzungsart (Erläuterung siehe Rückseite)

Notizen / Fragen / Bemerkungen

Für interne Bearbeitung	
<input type="checkbox"/>	Gesamt
<input type="checkbox"/>	Bearbeitet
<input type="checkbox"/>	Rückfragen
<input type="checkbox"/>	Erliegt

--

Nr.	Nutzungsart
1	Grundbesitz, der von einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch benutzt wird (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 GrStG)
2	Grundbesitz, der vom Bundeseisenbahnvermögen für Verwaltungszwecke benutzt wird (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 GrStG)
3	Grundbesitz, der von einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer inländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benutzt wird (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 GrStG)
4	Grundbesitz, der von einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, einem ihrer Orden, einer ihrer religiösen Genossenschaften oder einem ihrer Verbände oder von einer jüdischen Kultusgemeinde, die keine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, für Zwecke der religiösen Unterweisung, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Erziehung oder für Zwecke der eigenen Verwaltung benutzt wird (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 GrStG)
5	Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und der jüdischen Kultusgemeinden (§ 3 Absatz 1 Nummer 5 GrStG). § 5 GrStG ist insoweit nicht anzuwenden.
6	Grundbesitz der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und der jüdischen Kultusgemeinden, der am 1. Januar 1987 und im Veranlagungszeitpunkt zu einem nach Kirchenrecht gesonderten Vermögen, insbesondere einem Stellenfonds gehört, dessen Erträge ausschließlich für die Besoldung und Versorgung der Geistlichen und Kirchendiener sowie ihrer Hinterbliebenen bestimmt sind (§ 3 Absatz 1 Nummer 6 GrStG)
7	Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, oder einer jüdischen Kultusgemeinde gewidmet ist (§ 4 Nummer 1 GrStG)
8	Bestattungsplätze (§ 4 Nummer 2 GrStG)
9	Dem öffentlichen Verkehr dienende Straßen, Wege, Plätze, Wasserstraßen, Häfen und Schienenwege sowie die Grundflächen mit den diesem Verkehr unmittelbar dienenden Bauwerken und Einrichtungen (§ 4 Nummer 3 Buchstabe a GrStG)
10	Auf Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen alle Flächen, die unmittelbar zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Flugbetriebes notwendig sind und von Hochbauten und sonstigen Luftfahrthindernissen freigehalten werden müssen, die Grundflächen mit den Bauwerken und Einrichtungen, die unmittelbar diesem Betrieb dienen, sowie die Grundflächen ortsfester Flugsicherungsanlagen einschl....
11	Fließende Gewässer und die ihren Abfluss regelnden Sammelbecken (§ 4 Nummer 3 Buchstabe c GrStG)
12	Grundflächen mit den im Interesse der Ordnung und Verbesserung der Wasser- und Bodenverhältnisse unterhaltenen Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Wasser- und Bodenverbände und die im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gestellten Privatdeiche (§ 4 Nummer 4 GrStG)
13	Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichts oder der Erziehung benutzt wird (§ 4 Nummer 5 GrStG), wenn durch die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle anerkannt ist, dass der Benutzungszweck im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt und der Grundbesitz ausschließlich demjenigen, der ihn benutzt, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zuzurechnen ist.
14	Grundbesitz, der für die Zwecke eines Krankenhauses benutzt wird (§ 4 Nummer 6 GrStG), wenn das Krankenhaus in dem Kalenderjahr, das dem Veranlagungszeitpunkt vorangeht, die Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 oder 2 der Abgabenordnung erfüllt hat und der Grundbesitz ausschließlich demjenigen, der ihn benutzt, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zuzurechnen ist.
15	Grundbesitz ausländischer Staaten, der für diplomatische Zwecke genutzt wird (Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen - WÜD - vom 18. April 1961 (BGBl. 1964 II S. 959)) und Grundbesitz, der unter der gleichen Voraussetzung konsularischen Zwecken dient (Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen - WÜK - vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1587)).